

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Revitalisierung Schnelle Havel - Altarmrevitalisierung
Stationen 31+824 und 33+045 bei Bischofswerder“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 26. August 2022

Das Landesamt für Umwelt, Referat W26, Gewässerentwicklung, beantragt für die Anbindung zweier Altarme an die Schnellen Havel fünf Kilometer nördlich von Liebenwalde im Landkreis Oberhavel die Planfeststellung/Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Geplant ist, dem Leitbild des Gewässertypes „sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss“ folgend, zwei Altarme der Schnellen Havel wieder vollständig an den Hauptlauf des Gewässers anzuschließen und hierdurch den Fließweg zu verlängern. Das Vorhaben umfasst Anbindung des Altarmes M6 zwischen den Stationen 32+934 und 33+067 und die Anbindung des Altarmes M8 zwischen den Stationen 31+774 und 31+826. Darüber hinaus werden im Bereich des Altarmes M8 drei Strömunglenker in das Gewässer eingebracht.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Erhalt des Antrags auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Es wird die Gewässerstruktur der Schnellen Havel verbessert und eine natürliche Gewässerdynamik mit Gewässer-Aue-Beziehung ermöglicht. Das Vorhaben unterstützt darüber hinaus naturschutzfachliche Vorgaben europäischer und nationaler Schutzgebiete für die Schnelle Havel und der Obere Havelniederung. Art und Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen sind gering und nur vorübergehend. Sie beschränken sich im Wesentlichen auf die vorübergehende Flächeninanspruchnahme für die Baudurchführung und die Fällung von zehn, zum Teil nicht mehr vitalen, Bäumen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)